



Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Gesundheit
Medical Office
Bahnhofspassage 1
38440 Wolfsburg

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses für

Nachname: _____

Geb.-Name: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Geb.-Ort: _____

Sterbedatum: _____ Sterbeort: _____

Die Beförderung erfolgt vom

Abgangsort: _____

über die Strecke: _____

zum Bestimmungsort: _____

im Staat: _____

mit den Beförderungsmitteln

- Pkw /Bkw
- Flugzeug
- Schiff
- Eisenbahn

Name (des Bestattungsunternehmens): _____

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Vor- und Nachname des Antragstellers: _____

Beizufügen sind folgende Unterlagen:

1. beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister
2. Todesbescheinigung im Original – sofern vorhanden
3. bei nicht natürlichen Todesursachen die Freigabebescheinigung der Staatsanwaltschaft im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift
4. Einäscherungsbescheinigung (bei Urnen)

Mir ist bekannt, dass ich für die Ausstellung des Leichenpasses Verwaltungsgebühren in Höhe von 40,00 € entrichten muss (Kostentarif 56.6 zur AllGO).

Wolfsburg, den _____

Unterschrift Antragsteller _____

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person -
Belehrung nach Art. 13 DSGVO-VO:

Verantwortliche Stelle

Stadt Wolfsburg, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Gesundheit,
Medical Office, Bahnhofspassage 1, 38440 Wolfsburg,
gesundheitsamt@stadt.wolfsburg.de.

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg lauten: Stadt Wolfsburg,
Datenschutzbeauftragte, Stabsstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit, Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg, E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg lauten: Stadt Wolfsburg,
Datenschutzbeauftragte, Stabsstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,
E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Im Rahmen der Ausstellung eines Leichenpasses erhält die Stadt Wolfsburg personenbezogene Daten nach § 7 Abs. 6 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Einreichung des Antrages.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159

Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de.

Hinweis: Wenn Sie beabsichtigen, der Stadt schutzwürdige Informationen zu senden, wird der Postweg empfohlen. Der Versand per E-Mail ist nicht sicher.

Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (Auszug)

vom 10. 2.1937 (RGBl. 1938 II S. 199)

Artikel 2

Außer den in den internationalen Abkommen über Transport allgemein vorgesehenen Urkunden verlangen das Bestimmungsland oder die Durchfuhrländer keine anderen Schriftstücke als den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Pass. Der Leichenpass darf von der verantwortlichen Behörde erst ausgestellt werden nach Vorlage

1. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,
2. amtlicher Bescheinigungen, wonach gegen die Beförderung vom gesundheitlichen oder amtsärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken bestehen und wonach die Leiche gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens eingesargt worden ist.

Artikel 3

(1) Die Leiche wird in einen Metallsarg gelegt, dessen Boden mit einer ungefähr 5 cm dicken Schicht aus einem Säure verzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muss. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muss die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden.

(2) Der Metallsarg wird hernach luftdicht verschlossen (gelötet) und in einem Holzsarg derart befestigt, dass er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muss mindestens 3 cm dick, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 cm voneinander entfernte Schrauben verschlossen sein, er ist durch Metallbänder zu sichern.

Artikel 5

Für die Beförderung mit der Eisenbahn gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg wird in einem geschlossenen Wagen befördert, jedoch kann ein offener Wagen benutzt werden, falls der Sarg in einem geschlossenen Leichenwagen aufgegeben wird und in diesem Wagen bleibt.
- b) Jedem Lande steht die Entscheidung darüber zu, innerhalb welcher Frist die Leiche bei der Ankunft abgeholt werden muss. Falls der Absender in befriedigender Weise dartun kann, dass die Leiche innerhalb dieser Frist tatsächlich abgeholt wird, so ist die Begleitung des Sarges nicht nötig.
- c) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.
- d) Der Sarg ist auf schnellstem Wege und möglichst ohne Umladung zu befördern.

Artikel 6

Für die Beförderung mit Kraftwagen gelten außer den allgemeinen Vorschriften der Art. 1 bis 4 folgende Bestimmungen:

- a) Der Sarg ist möglichst in einem besonderen Leichenwagen oder in einem geschlossenen gewöhnlichen Gepäckwagen zu befördern.
- b) Zusammen mit dem Sarg dürfen nur Gegenstände wie Kränze, Blumensträuße usw. befördert werden.